

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

A) Problem

1. An den bayerischen Universitäten finden derzeit umfassende Umstrukturierungen statt. Zum einen erfolgt die Umstellung der bisherigen Diplom- und Magister-Studiengänge auf ein zweistufiges System gemäß der Erklärung von Bologna der Europäischen Bildungsminister im Jahr 1999 zur Schaffung eines europäischen Hochschulraums. In Deutschland werden damit die Abschlüsse „Bachelor“ als erster berufsqualifizierender Abschluss nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von 3 - 4 Jahren und „Master“ als weiterer berufsqualifizierender Abschluss nach einem auf einem ersten berufsqualifizierendem Hochschulabschluss aufbauendem Studium mit einer Regelstudienzeit von 1 - 2 Jahren eingeführt. In Bayern sind derzeit ca. 23 % der an Universitäten angebotenen Studiengänge in der Form von Bachelor-/Master-Studiengängen ausgestaltet. Zum anderen erfolgt eine Profilbildung an den Universitäten, verbunden mit einer Straffung des Hochschulwesens und Konzentration des Angebots mit dem Ziel der Effizienzsteigerung in Forschung und Lehre.

Da die erste Phase der Lehrerbildung in Form eines Hochschulstudiums durchlaufen wird, sind die Lehramtsstudiengänge von diesen Veränderungen berührt. Eine Parallelführung herkömmlicher Studiengänge neben den Bachelor-/Master-Studiengängen ist nicht leistbar. Eine Zusammenführung der Ziele eines Lehramtsstudiums mit den Zielen der Bologna-Erklärung ist somit erforderlich.

2. Ein Ersatz der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen durch die neuen, ausschließlich von der Hochschule zu verleihenden Abschlüsse von Bachelor-/Master-Studiengängen erfolgt in Bayern nicht.

Staatsprüfungen ermöglichen die mittelbare Einflussnahme des Staates auf die Studieninhalte, die andernfalls der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre unterliegen. Aus bayerischer Sicht ist die Regelungsmöglichkeit der Inhalte der Lehramtsstudiengänge über eine Staatsprüfung aus sachlichen und beamtenrechtlichen Gründen unbedingt geboten.

Künftige Lehramtsstudiengänge müssen daher

- weiterhin die wissenschaftlichen Grundlagen für die praktische Ausbildung im Referendariat und damit für eine spätere erfolgreiche Berufsausübung gewährleisten,
- auf die Spezifika der einzelnen Schularten ausgerichtet sein,
- ein vergleichbares Ausbildungsniveau der Absolventen des jeweiligen Studiengangs landesweit garantieren,
- kompatibel zu Bachelor-/Master-Studiengängen sein,
- Profilbildung an den Universitäten ermöglichen und Gestaltungsräume eröffnen,
- international „anschlussfähig“ sein.

B) Lösung

Die Struktur der Bachelor-/Master-Studiengänge wird mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wie folgt verbunden:

- Das Lehramtsstudium wird wie bei Bachelor-/Master-Studiengängen modularisiert.

Die Module umfassen thematisch abgeschlossene Lehreinheiten von ein bis zwei Semestern Umfang. Die Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Damit wird die Kompatibilität zu Bachelor-/Master-Studiengängen erreicht. Die Modularisierung führt auch zu einem strafferen Studienverlauf, so dass eine Angleichung der tatsächlichen an die Regel-Studienzeiten erfolgt. Damit wird die tatsächliche Ausbildungsdauer gesenkt.

- Das Lehramtsstudium wird mit einem Leistungspunktesystem (Credit-Point-System) versehen.

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet, die den dafür benötigten Arbeitsaufwand des Studierenden angeben (ca. 30 Arbeitsstunden = 1 LP lt. KMK-Vereinbarung). Mit Bestehen der Modulprüfung erhält der Studierende die Leistungspunkte „gutgeschrieben“. Leistungspunkte sind transferierbar – auch international. Damit wird die Mobilität der Studierenden und der Wechsel zwischen Studiengängen, aber auch Studienorten erleichtert – ein weiterer Beitrag zur Kompatibilität mit Bachelor-/Master-Studiengängen.

- Das Lehramtsstudium umfasst von Anfang an die Bereiche Fachwissenschaften, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften und Schulpraktika.

Eine „konsekutive“ Struktur im Sinne einer zeitlichen Trennung in einen fachwissenschaftlichen und einen erziehungswissenschaftlichen Teil ist für eine auf Professionalität abzielende Lehrerausbildung kontraproduktiv. Notwendig ist eine Verzahnung dieser einzelnen Bereiche.

- Für die Inhalte der Ersten Staatsprüfung werden Kerncurricula erarbeitet.
- Am Ende eines Lehramtsstudiums steht die Erste Staatsprüfung als Teil der Ersten Lehramtsprüfung:

Die Erste Lehramtsprüfung besteht künftig aus zwei Teilen,

- einem universitären Prüfungsteil – den studienbegleitend abzulegenden Modulprüfungen –
und
- der Ersten Staatsprüfung, d.h. Prüfungen unter staatlicher Aufsicht.

Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen konzentriert sich künftig auf den Bereich, über den der Staat inhaltlich die größte Kontrolle hat – das sind die schriftlichen Prüfungen mit zentraler Themenstellung. Darüber hinaus ist aber aus fachlichen Gründen weiterhin die Durchführung von mündlichen und praktischen Prüfungen unter staatlicher Aufsicht z. B. im Bereich der Fremdsprachen, des Sports und der künstlerischen Fächer geboten. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Kerncurricula. Das Staatsministerium legt die Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung fest, z. B. durch Nachweise einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten aus bestimmten Bereichen.

Die einzelnen Fachnoten der Ersten Lehramtsprüfung werden zu 60% aus den Leistungen in der Staatsprüfung und zu 40% aus den Leistungen in den universitären Modulprüfungen gebildet. In das Gesamtergebnis fließt zusätzlich noch die Note der schriftlichen Hausarbeit mit ein, die ebenfalls ein Bestandteil der Staatsprüfung ist. Der Anteil der Ersten Staatsprüfung am Gesamtergebnis liegt somit bei leicht über 60%.

- Lehramtsstudierende können einen Bachelor-Abschluss erwerben.

Gemäß den KMK-Vereinbarungen kann nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von 3 - 4 Jahren, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, bei Erreichen der erforderlichen Zahl von Leistungspunkten von den Hochschulen ein Bachelorgrad verliehen werden. Damit können auch Lehramtsstudierende in ihrem Studiengang einen akademischen Grad erwerben, ohne ein „Parallelstudium“ wie bisher führen zu müssen. Der Bachelor-Abschluss qualifiziert weder für den Zugang zum Vorbereitungsdienst noch für eine andere schulische Tätigkeit als Lehrkraft, sondern verleiht eine Qualifikation für die außerschulische Arbeitswelt (Polyvalenz).

Für Lehramtsstudiengänge ist eine dreijährige Studiendauer für keines der Lehrämter ausreichend. Die bisherigen Regelstudienzeiten von 7 (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen) bzw. 9 (Lehrämter an Gymnasien, beruflichen Schulen, Sonderschulen) Semestern werden beibehalten. Damit ist auch die Chance gewahrt, einen Master-Abschluss mit vertretbarem Aufwand erwerben zu können.

Mit der Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes werden die Voraussetzungen für die Umsetzung der Beschlüsse des Bayerischen Landtags vom 21.04.2005 zur Reform der Lehrerbildung im Zeichen des Bologna-Prozesses geschaffen.

Darüber hinaus werden Modellversuche zur Erprobung neuer Strukturen des Studiums und der Ersten Lehramtsprüfung generell verankert. Innerhalb dieser Modellversuche kann das Studium für die Lehrämter an Hauptschulen und Realschulen mit einem vertieft studierten Fach erprobt werden. Damit soll einerseits die fachliche Qualifikation von Lehrkräften gesteigert werden und andererseits eine größere fachliche Polyvalenz im Hinblick auf eine Verwendungsmöglichkeit der Absolventen außerhalb des Schulwesens erreicht werden.

Änderungsbedarf ergibt sich ferner durch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EG Nr. L 255 S. 22). Durch diese Richtlinie wurden u. a. die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG aufgehoben, die bisher die Anerkennung der Befähigung von Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ein Diplom erworben haben, das eine Ausbildung für den Beruf des Lehrers abschließt, geregelt haben.

C) Alternativen

Keine

Die Anpassung des Lehramtsstudiums an die Bachelor-/Master-Studiengänge und damit eine Erhöhung der Polyvalenz sowie eine Annäherung an europäische Standards ist nur durch eine Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung I möglich.

D) Kosten**1. Kosten für den Staat:**

Außer den Kosten für die Entwicklung der Prüfungssoftware sind keine weiteren Mehraufwendungen zu erwarten. Bzgl. der zu erstellenden Programme für die Durchführung der Ersten Staatsprüfung wird die Kooperation mit anderen Bundesländern geprüft. Es wird angestrebt, die Verwaltung der Prüfungskandidaten an die künftige Personalverwaltung im Bereich der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen anzubinden um unterschiedliche Verfahren in der Verarbeitung der Personaldaten zu vermeiden und kostenreduzierende Synergieeffekte zu nutzen. Die genaue Ermittlung der dafür anfallenden Kosten ist derzeit nicht möglich. Voraussichtlich werden sie sich im Rahmen von ca. 1 Mio. € bewegen, verteilt auf die Haushaltsjahre 2007 und 2008.

Durch den grundsätzlichen Wegfall der mündlichen Prüfungen bei der Ersten Staatsprüfung, beginnend ab dem Jahr 2010 sind gegenüber dem Jetztstand Einsparungen von 200.000 € pro Prüfungsjahr zu erwarten.

2. Kosten für die Kommunen:

Keine

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger:

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes¹⁾

§ 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird Fußnote „¹⁾“ angefügt, die wie folgt lautet:
„¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EG Nr. L 255 S. 22).“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Art. 6a eingefügt:
„Art. 6a Akademische Grade“
 - b) In den Überschriften der Art. 13 und 19 werden jeweils die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
 - c) Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:
„Art. 19a Modellversuche“
 - d) Die Überschrift des Art. 23 erhält folgende Fassung:
„Besondere Bestimmungen für nachträgliche Erweiterungen des Studiums“
 - e) Die Überschriften der Art. 25 und 26 werden jeweils durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - f) Die Überschrift des Art. 30 erhält folgende Fassung:
„In-Kraft-Treten“
3. In Art. 1 wird der Klammerzusatz nach dem Wort „Schulwesens“ durch die Worte „in Bayern“ ersetzt.
4. In Art. 2 Nr. 6 werden die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EG Nr. L 255 S. 22).

5. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 5 erhält folgende Fassung:
„dazu gehört mindestens ein studienbegleitendes Praktikum;“
6. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²⁾ Das Studium ist in Modulen zu organisieren, denen Leistungspunkte zuzuordnen sind.“
 - cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³⁾ In den Prüfungsbestimmungen (Art. 28 Abs. 2) wird die Mindestdauer des Studiums für das jeweilige Lehramt festgelegt.“
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
 - e) In Abs. 3 (neu) werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - f) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Lehrern“ werden die Worte „an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „nicht vertieften“ werden gestrichen.
 - cc) Die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
7. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus richtet für die in Art. 2 aufgeführten Lehrämter Studienseminare ein; es regelt die Zusammenarbeit der Studienseminare untereinander und mit hierfür geeigneten Schulen (Seminarschulen).“

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „² Unterrichtstätigkeiten, die für die Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind, können bis zu einem Jahr angerechnet werden.“
8. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen schließt mit der Ersten Lehramtsprüfung ab. ²Die Erste Lehramtsprüfung besteht aus der Ersten Staatsprüfung und einer universitären Prüfung, die die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen beinhaltet. ³Das Gesamtergebnis der Ersten Lehramtsprüfung wird zu mindestens 60 v.H. durch das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung bestimmt. ⁴Der Vorbereitungsdienst endet mit der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. ⁵Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegte Diplom- oder Masterprüfung für Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges kaufmännisches Praktikum oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung nachgewiesen wird.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Erste Lehramtsprüfung erstreckt sich auch auf das die Erweiterung des Studiums nach Art. 14 bis 19 begründende Fachgebiet; soweit vorgesehen kann dort auch die Zweite Staatsprüfung abgelegt werden. ²Wer die Befähigung für ein Lehramt erworben hat und sein Studium nachträglich nach Art. 14 bis 19 erweitert, legt in dem die Erweiterung begründenden Fachgebiet die Erste Lehramtsprüfung nach besonderen Bestimmungen ab.“
- c) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- bbb) Die Worte „Staatsprüfung für ein Lehramt“ werden durch die Worte „Prüfung für ein Lehramt“ ersetzt.
- ccc) Die Worte „Erste Staatsprüfung“ werden durch die Worte „Erste Lehramtsprüfung“ ersetzt.
- ddd) Die Worte „gleichartig und“ werden gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch die Worte „Prüfung für ein Lehramt“ ersetzt.
9. Es wird folgender Art. 6a eingefügt:
- „Art. 6a
Akademische Grade
- ¹ Lehramtsstudierenden kann von der jeweiligen Hochschule ein akademischer Grad (insbesondere Bachelor/Baccalaureus) verliehen werden, wenn sie die dafür erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen (Anzahl von Leistungspunkten) nachgewiesen haben. ²Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen.“
10. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „und“ durch die Worte „Lehramtsprüfung und der“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Für Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Diplom erworben haben, das eine Ausbildung für den Beruf des Lehrers abschließt, oder die die Berechtigung erworben haben, den Beruf des Lehrers auszuüben, sind für die Feststellung der Lehramtsbefähigung die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) sowie die nach diesem Gesetz ergehenden Ausführungsvorschriften maßgebend; dies gilt entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“
- bb) In Satz 4 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
11. In Art. 12 Abs. 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.
12. In der Überschrift zu Art. 13 und im Wortlaut des Art. 13 werden jeweils die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
13. In Art. 14 Nr. 1, Art. 15 Nr. 1, Art. 16 Nr. 1, Art. 17 Nr. 1 und Art. 18 Nr. 1 werden jeweils die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

14. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

15. Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a
Modellversuche

Mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus können in Modellversuchen Strukturen des Studiums erprobt werden, die von den in Art. 8 bis 19 getroffenen Regelungen abweichen.“

16. In Art. 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

17. In Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.

18. Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Staatsprüfung“ wird jeweils durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „an Sonderschulen“ werden jeweils durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung“ werden durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch die Worte „Prüfung für ein Lehramt“ ersetzt.
- d) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „acht Semestern“ werden durch die Worte „dem Umfang der für das entsprechende Lehramt geforderten Mindeststudienzeit“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „Staatsprüfung“ wird durch die Worte „Prüfung für ein Lehramt“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses, das vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgestellt wird, kann die Befähigung für ein Lehramt auch durch den Landespersonalausschuss nach den Bestimmungen für andere Bewerber (Art. 9 und 31 BayBG) festgestellt werden.“

19. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besondere Bestimmungen für nachträgliche Erweiterungen des Studiums“
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

20. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden der Strichpunkt und Halbsatz 2 gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

21. Art. 25 und 26 werden aufgehoben.

22. Art. 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Befähigung für ein Lehramt, die nach dem Rechtsstand vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erworben worden ist, bleibt unberührt. ²Wer die Befähigung für das Lehramt an Volksschulen erworben hat, kann an Grund- und Hauptschulen verwendet werden; wer die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen erworben hat, kann entsprechend den sonderpädagogischen Anforderungen auch an anderen Schularten verwendet werden.“

23. Art. 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „die Prüfungsbestimmungen für die staatlichen Zwischenprüfungen sowie“ werden gestrichen.
 - cc) Die Worte „Ersten und“ werden durch die Worte „Ersten Lehramtsprüfungen und die“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

24. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„In-Kraft-Treten“
- b) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
- c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ und der Klammerzusatz „(aufgehoben)“ werden gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

(2) Die Universitäten und Kunsthochschulen haben die Möglichkeit, die Aufnahme des Lehramtsstudiums bis zum Wintersemester 2008/09 ausschließlich noch nach bisherigem Recht anzubieten.

(3) ¹ § 1 Nr. 2 Buchst. a, b und c, Nrn. 4 und 6 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Nr. 8 Buchst. a, Nrn. 9 und 10 Buchst. a, Nrn. 11, 12 und 14 Buchst. a, Nrn. 15, 17 und 18 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nr. 19 Buchst. b und Nr. 23 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc gelten nicht für Personen, die ihr Lehramtsstudium vor dem 1. Oktober 2006 aufgenommen haben oder nach Maßgabe des Abs. 2 bis spätestens Wintersemester 2008/09 noch nach bisherigem Recht aufnehmen. ² Nr. 8 Buchst. b gilt nicht für Personen, die eine die Erweiterung der Lehramtsbefähigung begründende Erste Staatsprüfung vor dem Prüfungstermin Herbst 2009 ablegen. ³ § 1 Nr. 18 Buchst. e gilt nicht für Personen, die vor dem Wintersemester 2003/04 das Ergänzungsstudium aufgenommen haben.

Begründung:

A. Vorbemerkung

1. An den bayerischen Universitäten finden derzeit umfassende Umstrukturierungen statt. Zum einen erfolgt die Umstellung der bisherigen Diplom- und Magister-Studiengänge auf ein zweistufiges System gemäß der Erklärung von Bologna der europäischen Bildungsminister im Jahr 1999 zur Schaffung eines europäischen Hochschulraums. In Deutschland werden damit die Abschlüsse „Bachelor“ als erster berufsqualifizierender Abschluss nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von 3 - 4 Jahren und „Master“ als weiterer berufsqualifizierender Abschluss nach einem auf einem ersten berufsqualifizierendem Hochschulabschluss aufbauendem Studium mit einer Regelstudienzeit von 1 - 2 Jahren eingeführt. In Bayern sind derzeit ca. 23% der an Universitäten angebotenen Studiengänge in der Form von Bachelor-/Master-Studiengängen ausgestaltet. Zum anderen erfolgt eine Profilbildung an den Universitäten, verbunden mit einer Straffung des Hochschulwesens und Konzentration des Angebots mit dem Ziel der Effizienzsteigerung in Forschung und Lehre.

Da die erste Phase der Lehrerbildung in Form eines Hochschulstudiums durchlaufen wird, sind die Lehramtsstudiengänge von diesen Veränderungen berührt. Eine Parallelführung herkömmlicher Studiengänge neben den Bachelor-/Master-Studiengängen ist nicht leistbar. Eine Zusammenführung der Ziele eines Lehramtsstudiums mit den Zielen der Bologna-Erklärung ist somit erforderlich.

2. Ein Ersatz der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen durch die neuen, ausschließlich von der Hochschule zu verleihenden Abschlüsse von Bachelor-/Master-Studiengängen erfolgt in Bayern nicht.

Staatsprüfungen ermöglichen die mittelbare Einflussnahme des Staates auf die Studieninhalte, die andernfalls der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre unterliegen. Aus bayerischer Sicht ist die Regelungsmöglichkeit der Inhalte der Lehramtsstudiengänge über eine Staatsprüfung aus sachlichen und beamtenrechtlichen Gründen unbedingt geboten.

Künftige Lehramtsstudiengänge müssen daher

- weiterhin die wissenschaftlichen Grundlagen für die praktische Ausbildung im Referendariat und damit für eine spätere erfolgreiche Berufsausübung gewährleisten,
 - auf die Spezifika der einzelnen Schularten ausgerichtet sein,
 - ein vergleichbares Ausbildungsniveau der Absolventen des jeweiligen Studiengangs landesweit garantieren,
 - kompatibel zu Bachelor-/Master-Studiengängen sein,
 - Profilbildung an den Universitäten ermöglichen und Gestaltungsräume eröffnen,
 - international „anschlussfähig“ sein.
3. Die Struktur der Bachelor-/Master-Studiengänge wird mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wie folgt verbunden:

- Das Lehramtsstudium wird wie bei Bachelor-/Master-Studiengängen modularisiert.

Die Module umfassen thematisch abgeschlossene Lehrereinheiten von ein bis zwei Semestern Umfang. Die Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Damit wird die Kompatibilität zu Bachelor-/Master-Studiengängen erreicht. Die Modularisierung führt auch zu einem strafferen Studienverlauf, so dass eine Angleichung der tatsächlichen an die Regel-Studienzeiten erfolgt. Damit wird die tatsächliche Ausbildungsdauer gesenkt.

- Das Lehramtsstudium wird mit einem Leistungspunktesystem (Credit-Point-System) versehen.

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet, die den dafür benötigten Arbeitsaufwand des Studierenden angeben (ca. 30 Arbeitsstunden = 1 LP lt. KMK-Vereinbarung). Mit Bestehen der Modulprüfung erhält der Studierende die Leistungspunkte „gutgeschrieben“. Leistungspunkte sind transferierbar – auch international. Damit wird die Mobilität der Studierenden und der Wechsel zwischen Studiengängen, aber auch Studienorten erleichtert – ein weiterer Beitrag zur Kompatibilität mit Bachelor-/Master-Studiengängen.

- Das Lehramtsstudium umfasst von Anfang an die Bereiche Fachwissenschaften, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften und Schulpraktika.

Eine „konsekutive“ Struktur im Sinne einer zeitlichen Trennung in einen fachwissenschaftlichen und einen erziehungswissenschaftlichen Teil ist für eine auf Professionalität abzielende Lehrerbildung kontraproduktiv. Notwendig ist eine Verzahnung dieser einzelnen Bereiche.

- Für die Inhalte der Ersten Staatsprüfung werden Kerncurricula erarbeitet.
- Am Ende eines Lehramtsstudiums steht die Erste Staatsprüfung als Teil der Ersten Lehramtsprüfung:

Die Erste Lehramtsprüfung besteht künftig aus zwei Teilen,

- einem universitären Prüfungsteil – den studienbegleitend abzulegenden Modulprüfungen –
und
- der Ersten Staatsprüfung, d.h. Prüfungen unter staatlicher Aufsicht.

Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen konzentriert sich künftig auf den Bereich, über den der Staat inhaltlich die größte Kontrolle hat – das sind die schriftlichen Prüfungen mit zentraler Themenstellung. Darüber hinaus ist aber aus fachlichen Gründen weiterhin die Durchführung von mündlichen und praktischen Prüfungen unter staatlicher Aufsicht z. B. im Bereich der Fremdsprachen, des Sports und der künstlerischen Fächer geboten. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Kerncurricula. Das Staatsministerium legt die Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung fest, z. B. durch Nachweise einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten aus bestimmten Bereichen.

Die einzelnen Fachnoten der Ersten Lehramtsprüfung werden zu 60% aus den Leistungen in der Staatsprüfung und zu 40% aus den Leistungen in den universitären Modulprüfungen gebildet. In das Gesamtergebnis fließt zusätzlich noch die Note der schriftlichen Hausarbeit mit ein, die ebenfalls ein Bestandteil der Staatsprüfung ist. Der Anteil der Ersten Staatsprüfung am Gesamtergebnis liegt somit bei leicht über 60%.

- Lehramtsstudierende können einen Bachelor-Abschluss erwerben.

Gemäß den KMK-Vereinbarungen kann nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von 3 - 4 Jahren, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, bei Erreichen der erforderlichen Zahl von Leistungspunkten von den Hochschulen ein Bachelorgrad verliehen werden. Damit können auch Lehramtsstudierende in ihrem Studiengang einen akademischen Grad erwerben, ohne ein „Parallelstudium“ wie bisher führen zu müssen. Der Bachelor-Abschluss qualifiziert weder für den Zugang zum Vorbereitungsdienst noch für eine andere schulische Tätigkeit als Lehrkraft, sondern verleiht eine Qualifikation für die außerschulische Arbeitswelt (Polyvalenz).

Für Lehramtsstudiengänge ist eine dreijährige Studiendauer für keines der Lehramter ausreichend. Die bisherigen Regelstudienzeiten von 7 (Lehramter an Grund-, Haupt- und Realschulen) bzw. 9 (Lehramter an Gymnasien, beruflichen Schulen, Sonderschulen) Semestern werden beibehalten. Damit ist auch die Chance gewahrt, einen Master-Abschluss mit vertretbarem Aufwand erwerben zu können.

B. Zu den Einzelvorschriften

Zu Nr. 1 (Überschrift):

Diese Einfügung ist aufgrund des Zitiergebots von EG-Richtlinien, die in nationales Recht umgesetzt werden, erforderlich. Vgl. Art. 63 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EG Nr. L 255 S.22).

Zu Nr. 2 (Inhaltsübersicht):

Buchst. a:

Hierdurch wird klargestellt, dass Lehramtsstudenten und -studentinnen bei Erreichen der für die Verleihung von akademischen Graden erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen (insbesondere bei Erreichen der erforderlichen Zahl von Leistungspunkten) von der Hochschule der entsprechenden akademische Grad (insbesondere Bachelor/Baccalaureus) verliehen werden kann (s. Vorbemerkung Nr. 3 Spiegelstrich 6).

Buchst. b:

Der Begriff der „Sonderschule“ findet im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bereits seit 1994 keine Verwendung mehr. Demnach ist auch die bisherige Bezeichnung „Lehramt an Sonderschulen“ obsolet. Im Unterschied zu den anderen Lehramtern bezieht sich das bisherige Lehramt an Sonderschulen nicht dezidiert auf eine Schulart. In den letzten Jahren hat sich insofern eine Änderung ergeben, als Lehrkräfte mit diesem Lehramt bewusst und gezielt auch an den allgemeinbildenden Schulen wirken, z. B. über die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste. Das Lehramt hat eine deutliche Ausweitung erfahren. Gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist die sonderpädagogische Förderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schulen, die dabei von den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten unterstützt werden. Dieses Spezifikum wird mit der neuen Bezeichnung „Lehramt für Sonderpädagogik“ am zweckmäßigsten umschrieben.

Buchst. c:

Hierdurch wird die Einführung von Modellversuchen zur Erprobung neuer Strukturen des Studiums und der Ersten Lehramtsprüfung generell verankert (vgl. Begründung zu Nr. 15).

Buchst. d:

Diese Änderung dient der Klarstellung dahingehend, dass Art. 23 BayLBG keine abschließenden Regelungen über die nachträglichen Erweiterungen des Studiums beinhaltet, sondern nur ergänzende Bestimmungen.

Buchst. e:

Die bisherigen Art. 25 und 26 BayLBG haben die Fälle geregelt, bei denen die Erste Staatsprüfung nach dem Rechtsstand abgelegt wurde, der vor dem In-Kraft-Treten des BayLBG gegolten hat. Nachdem seit dem ursprünglichen In-Kraft-Treten mittlerweile 28

Jahre vergangen sind, können diese Übergangsregelungen entfallen. Im Übrigen wurden die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch § 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) aufgehoben.

Buchst. f:

Dies ist eine Folge der Aufhebung des früheren Art. 30 Abs. 2 BayLBG durch § 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497). In diesem Artikel wurde die Aufhebung von Rechtsvorschriften festgelegt.

Zu **Nr. 3** (Art. 1 BayLBG):

Die Aufzählung der Schularten des gegliederten Schulwesens in Bayern erfolgt abschließend im BayEUG. Eine Wiederholung im BayLBG ist nicht erforderlich.

Zu **Nr. 4** (Art. 2 BayLBG):

Vgl. Begründung zu Nr. 2 Buchst. b.

Zu **Nr. 5** (Art. 3 BayLBG):

Durch den Verzicht auf die Verankerung des Blockpraktikums im BayLBG wird eine größere Flexibilität bei der Einführung neuer Praktikumsformen geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung der Praktika wird in der LPO I geregelt.

Zu **Nr. 6** (Art. 4 BayLBG):

Buchst. a Doppelbuchst. aa:

Diese Änderung ist aufgrund der Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes erforderlich.

Buchst. a Doppelbuchst. bb:

Der Wortlaut des bisherigen Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayLBG („Die Regelungen über die Qualifikation für ein Studium an einer Universität oder Kunsthochschule werden in Art. 60 BayHSchG und dessen Ausführungsvorschriften festgelegt.“) hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt und ist deshalb verzichtbar.

Vgl. i. Ü. Vorbemerkung Nr. 3 Spiegelstriche 1 und 2.

Buchst. a Doppelbuchst. cc:

Die Ermächtigung zur Festlegung von Mindeststudienzeiten in den Prüfungsbestimmungen ist aufgrund der Änderung des Art. 22 Abs. 4 Satz 1 BayLBG erforderlich (vgl. Begründung zu Nr. 18 Buchst. d Doppelbuchst. bb).

Buchst. b:

Diese Änderung ist aufgrund der Aufteilung des bisherigen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in die Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst erforderlich.

Buchst. c:

Die bisherige Regelung über die Anrechnung eines Studiums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist mit dem Ziel der Schaffung eines europäischen Hochschulraums (Bologna-Erklärung) nicht mehr vereinbar, da künftig praktisch keine Differenzierung zwischen im Inland und im europäischen Ausland absolvierten Studienteilen mehr besteht. In der neuen Lehramtsprüfungsordnung I soll dann festgelegt werden, dass über die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungs-

leistungen aus einem dem Studium für das angestrebte Lehramt verwandten Studium (im Inland oder im Ausland) die Hochschule, an der der Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung immatrikuliert ist, entscheidet.

Buchst. d:

Diese Änderung ist eine Folge der Aufhebung des bisherigen Art. 4 Abs. 3 BayLBG (vgl. Begründung zu Buchst. c).

Buchst. e:

Diese Änderung ist aufgrund der Aufteilung des bisherigen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in die Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst erforderlich.

Buchst. f Doppelbuchst. aa und bb:

Im Rahmen der Neunten Verordnung zur Änderung der LPO I wurde der vielfach als diskriminierend empfundene Sammelbegriff „nicht vertieft studiertes Fach“ aus der LPO I eliminiert und durch die Einzelbegriffe „Didaktik der Grundschule“, „Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule“, „Unterrichtsfach“, „sonderpädagogische Qualifikation“ und „pädagogische Qualifikation“ ersetzt. Aus dem genannten Grund erfolgt auch eine Streichung aus dem BayLBG. Da der Begriff „Unterrichtsfach“ im BayLBG im Gegensatz zur LPO I jedoch nicht definiert ist, müssen aus Gründen der Klarstellung die Lehrämter konkret benannt werden, für die ein Teil der Ausbildung in Musik auch an Fachakademien stattfinden kann.

Buchst. f Doppelbuchst. cc:

Vgl. Begründung zu Buchst. b und c.

Zu **Nr. 7** (Art. 5 BayLBG):

Buchst. a:

Durch diese Änderung erfolgt eine Verkürzung der Formulierung im Gesetzestext.

Buchst. b Doppelbuchst. aa:

Vgl. Begründung zu Nr. 6 Buchst. b und c.

Buchst. b Doppelbuchst. bb:

In den meisten anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland soll eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes ermöglicht werden, z. B. durch Anrechnung von Praxisphasen während des Studiums. Um die Lehramtsbefähigungen von Bewerbern aus diesen anderen Ländern in Bayern weiterhin anerkennen zu können, muss die Möglichkeit eröffnet werden, auch praktische Tätigkeiten vor dem Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes anzurechnen. Bisher war nur eine Anrechnung von hauptberuflichen Unterrichtstätigkeiten nach der Ersten Staatsprüfung möglich. Auch für bayerische Lehramtsbewerber wird so eine größere Flexibilität erreicht.

Zu **Nr. 8** (Art. 6 BayLBG):

Buchst. a:

Vgl. Vorbemerkung Nr. 3 Spiegelstrich 5.

Buchst. b:

Mit dieser Änderung werden die Bestimmungen über die Erweiterung des Studiums an die neuen Regelungen hinsichtlich der Ersten Lehramtsprüfung angepasst. Vgl. i. Ü. Vorbemerkung Nr. 3 Spiegelstrich 5.

Buchst. c:

Die staatlichen Zwischenprüfung wurden bereits durch die Neunte Verordnung zur Änderung der LPO I weitgehend abgeschafft. Es ist nur noch eine im Fach Katholische Religionslehre vorhanden. Durch die Modularisierung des Studiums und damit die Einführung studienbegleitender Modulprüfungen kann auf staatliche Zwischenprüfungen vollständig verzichtet werden. Die Ermächtigungsgrundlage im bisherigen Art. 6 Abs. 3 Satz 2 kann daher entfallen.

Buchst. d Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa:

Vgl. Begründung zu Nr. 6 Buchst. b und c.

Buchst. d Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb:

Die Anerkennung außerbayerischer Lehramtsprüfungen ist künftig auch dann möglich, wenn es sich um keine Erste Staatsprüfung handelt. In diesen Fällen wird dann von „Erster Prüfung für ein Lehramt“ gesprochen. Vgl. im Übrigen Vorbemerkung Nr. 3 Spiegelstrich 5.

Buchst. d Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ccc:

Vgl. Vorbemerkung Nr. 3 Spiegelstrich 5.

Buchst. d Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ddd:

Durch diese Änderung wird dem Beschluss der 310. KMK vom 02/03.06.2005 zur gegenseitigen Anerkennung von Bachelor-/Masterabschlüssen Rechnung getragen. Diese Abschlüsse sind nicht gleichartig mit einer Ersten Lehramtsprüfung nach dem BayLBG, sondern allenfalls gleichwertig. Um die Anerkennung dieser Abschlüsse von außerbayerischen Bewerbern künftig zu ermöglichen, muss auf das Vorliegen der Voraussetzung der Gleichartigkeit verzichtet werden.

Buchst. d Doppelbuchst. bb:

Vgl. Begründung zu Buchst. c Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb.

Zu **Nr. 9** (Art. 6a BayLBG):

Vgl. Begründung zu Nr. 2 Buchst. a.

Zu **Nr. 10** (Art. 7 BayLBG):

Buchst. a:

Vgl. Vorbemerkung Nr. 3 Spiegelstrich 5.

Buchst. b:

Vgl. Begründung zu Nr. 6 Buchst. b und c.

Buchst. c Doppelbuchst. aa:

Diese Änderung ist aufgrund der neuen EG-Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EG Nr. L 255 S. 22) erforderlich.

Buchst. c Doppelbuchst. bb:

Vgl. Begründung zu Nr. 6 Buchst. b und c.

Zu **Nr. 11** (Art. 12 BayLBG):

Dies ist eine Folge der Änderung des Art. 6 Abs. 1 BayLBG (vgl. Begründung zu Nr. 8 Buchst. a).

Zu **Nr. 12** (Art. 13 BayLBG):

Vgl. Begründung zu Nr. 2 Buchst. b.

Zu **Nr. 13** (Art. 14 bis 18 BayLBG):

Vgl. Begründung zu Nr. 6 Buchst. b und c.

Zu **Nr. 14** (Art. 19 BayLBG):

Buchst. a:

Vgl. Begründung zu Nr. 2 Buchst. b.

Buchst. b:

Vgl. Begründung zu Nr. 6 Buchst. b und c.

Zu **Nr. 15** (Art. 19a BayLBG):

Die Möglichkeit der Durchführung von Modellversuchen zur Erprobung neuer Strukturen des Studiums und der Ersten Lehramtsprüfung wird generell verankert. Innerhalb dieser Modellversuche soll das Studium für die Lehrämter an Hauptschulen und Realschulen mit einem vertieft studierten Fach erprobt werden. Damit soll einerseits die fachliche Qualifikation von Lehrkräften gesteigert werden und andererseits eine größere fachliche Polyvalenz im Hinblick auf eine Verwendungsmöglichkeit der Absolventen außerhalb des Schulwesens erreicht werden.

Zu **Nr. 16** (Art. 20 BayLBG):

Vgl. Begründung zu Nr. 6 Buchst. b und c.

Zu **Nr. 17** (Art. 21 BayLBG):

Vgl. Begründung zu Nr. 2 Buchst. b.

Zu **Nr. 18** (Art. 22 BayLBG):

Buchst. a Doppelbuchst. aa:

Vgl. Begründung zu Nr. 6 Buchst. b und c.

Buchst. a Doppelbuchst. bb:

Vgl. Vorbemerkung Nr. 3 Spiegelstrich 5.

Buchst. b Doppelbuchst. aa:

Vgl. Begründung zu Nr. 2 Buchst. b.

Buchst. b Doppelbuchst. bb und Buchst. c:

Vgl. Begründung zu Nr. 8 Buchst. c Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb.

Buchst. d Doppelbuchst. aa:

Vgl. Begründung zu Nr. 6 Buchst. b und c.

Buchst. d Doppelbuchst. bb:

Durch die Achte Verordnung zur Änderung der LPO I wurde die Regelstudienzeit für alle Lehrämter um ein Semester gekürzt, mit der Folge, dass für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nur noch sieben Semester festgelegt sind. Als Konsequenz daraus ist Art. 22 Abs. 4 Satz 1 BayLBG dahingehend anzupassen, dass auch Befähigungen anerkannt werden können, die auf einem Studium basieren, das weniger als die bisher vorgeschriebenen acht Semester umfasst (vgl. auch Begründung zu Nr. 6 Buchst. a, 2. Absatz).

Buchst. d Doppelbuchst. cc:

Vgl. Begründung zu Nr. 8 Buchst. c Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb.

Buchst. e:

Die Sondermaßnahme, die im bisherigen Art. 22 Abs. 6 BayLBG verankert war, wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Letztmalig wurden im Sommersemester 2003 Kandidaten zum Ergänzungsstudium zugelassen.

Buchst. f:

Die bisherige Regelung des Art. 22 Abs. 7 BayLBG hat sich nur auf bestimmte, vom BayLBG nicht erfasste Lehrbefähigungen bezogen. Damit von Seiten des Landespersonalausschusses auch Befähigungsfeststellungen für die im BayLBG geregelten Lehramtslaufbahnen möglich sind, ist zur Klarstellung eine Modifizierung des Wortlauts des Art. 22 Abs. 7 BayLBG erforderlich. Dadurch wird die Durchlässigkeit der Laufbahnen erhöht. Die Feststellung der Befähigung ist jedoch vom Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abhängig, das vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus beurteilt wird.

Zu Nr. 19 (Art. 23 BayLBG):

Buchst. a:

Vgl. Begründung zu Nr. 2 Buchst. d.

Buchst. b:

Vgl. Vorbemerkung Nr. 3 Spiegelstrich 5.

Buchst. c:

Vgl. Begründung zu Nr. 6 Buchst. b und c.

Zu Nr. 20 (Art. 24 BayLBG):

Buchst. a:

Die Verpflichtung, die Bestimmungen über die Fachlehrer neu zu regeln, hat sich auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des BayLBG bezogen und kann daher jetzt entfallen.

Buchst. b:

Vgl. Begründung zu Nr. 6 Buchst. b und c.

Zu Nr. 21 (Art. 25 und 26 BayLBG):

Vgl. Begründung zu Nr. 2 Buchst. e.

Zu Nr. 22 (Art. 27 BayLBG):

Diese Änderung ist aufgrund der Aufhebung von Art. 26 BayLBG erforderlich. Im Übrigen erfolgt eine Verkürzung des Gesetzestextes.

Zu Nr. 23 (Art. 28 BayLBG):

Buchst. a und Buchst. b Doppelbuchst. aa:

Vgl. Begründung zu Nr. 6 Buchst. b und c.

Buchst. b Doppelbuchst. bb:

Vgl. Begründung zu Nr. 8 Buchst. b.

Buchst. b Doppelbuchst. cc:

Vgl. Vorbemerkung Nr. 3 Spiegelstrich 5.

Buchst. c:

Vgl. Begründung zu Nr. 6 Buchst. b und c.

Zu Nr. 24 (Art. 30):

Vgl. Begründung zu Nr. 2 Buchst. f.

Zu § 2

Durch die Regelungen in Abs. 2 wird den Universitäten und Kunsthochschulen ausreichend Zeit für die Umstellung der bisherigen Lehramtsstudiengänge auf das modularisierte System eingeräumt. Hochschulen, die die Umstellung bereits abgeschlossen haben, können bereits ab dem Wintersemester 2006/07 das Studium nach den neuen Regelungen anbieten. Bis zum Beginn des Sommersemesters 2009 muss die Umstellung vollständig abgeschlossen sein.

Durch die Regelungen in Abs. 3 wird dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Rechnung getragen. Personen, die ihr Lehramtsstudium vor dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des BayLBG oder bis zum Wintersemester 2008/09 in noch nicht umgestellten Studiengängen aufgenommen haben, werden von den neuen Regelungen über das Studium und die Erste Lehramtsprüfungsordnung nicht erfasst. Studium und Erste Staatsprüfung richten sich in diesen Fällen noch nach den bisherigen Vorschriften.